kurz & knapp

Informationen zu Rechtsfragen im Schulalltag

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Stadtverband Wuppertal GEW NRW.

Stand: 12/2024

Abordnung - Rechtliche Grundlagen und Rechte der Betroffenen

Rechtliche Grundlagen für Abordnungen

Verbeamtete und angestellte Landesbeschäftigte an Schulen können abgeordnet werden, wenn dienstliche Gründe dies erfordern. Die rechtlichen Grundlagen für Beamt*innen findest du in § 24 LBG NRW, die Regelungen für Tarifbeschäftigte in § 4 TV-L. Vor einer Abordnung sind Beamt*innen und Tarifbeschäftigte anzuhören (§ 24 Abs. 5 LBG NRW bzw. § 4 Abs. 2 TV-L). Bei Abordnungen, die über das laufende Schulhalbjahr hinaus andauern, hat der Personalrat ein Mitbestimmungsrecht.

Wohin kann abgeordnet werden?

Abordnungen können schulamtsintern, bezirksintern, aber auch bezirksübergreifend erfolgen. Schulformübergreifende Abordnungen sind ebenfalls möglich, allerdings ohne deine Zustimmung nur bis zu zwei Jahren, wenn die Schulform nicht deinem Lehramt entspricht.

Wer entscheidet über eine Abordnung?

Sollte aus dienstlichen Gründen eine Abordnung beabsichtigt sein – z.B. zugunsten einer stark unterbesetzten Schule – hat sich die Schulbehörde in vielen Fällen zunächst an die Schulleitung der Schule, von der abgeordnet werden soll, gewandt. Sie wurde dann aufgefordert, Beschäftigte für eine Abordnung zu benennen.

Dieses Verfahren ist im August 2024 vom Verwaltungsgericht Münster im Rahmen von Klageverfahren von betroffenen Lehrkräften als so nicht zulässig beurteilt worden. Das Gericht sagt dazu: „Die Aufforderung an die jeweilige Schulleitung, die abzuordnenden Personen zu benennen, hätte - um die Auswahlentscheidung auf der Grundlage gleichmäßiger Maßstäbe vornehmen zu können - so nicht ergehen dürfen. Die Schulen hätten allein all diejenigen Lehrer ihrer Schule benennen können, die für eine Abordnung in Betracht kommen, ohne die Funktionsfähigkeit und Unterrichtsversorgung der eigenen Schule zu gefährden.“ Die Entscheidung zu einer Abordnung darf nur durch die zuständige Schulbehörde getroffen werden und keinesfalls durch die Schulleitungen so eingegrenzt werden, dass es quasi auf eine bestimmte Person hinausläuft.

Entscheidungsfindung der Schulbehörden

Wegen der o. g. Gerichtsentscheidung hat das Schulministerium in einem Erlass vom 27.11.2024 nun Kriterien formuliert, die vor einer Entscheidung berücksichtigt werden müssen.

Freiwillige Meldungen von Lehrkräften sind vorrangig zu prüfen und zu fördern. Folgende Kriterien müssen bei der Entscheidungsfindung beachtet werden:

- Betreuungspflichten (tatsächliche Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 12 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen),
- Schwerbehinderung oder Gleichstellung im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX,
- Schwangerschaft,
- Entfernung/Fahrweg zwischen Wohnort und Schule im Vergleich zum bisherigen Fahrweg,
- pädagogische Gründe, zum Beispiel fächerspezifischer Bedarf etc.

Das Vorliegen eines solchen Grundes bedeutet jedoch nicht, dass eine Abordnung damit automatisch ausgeschlossen wäre. Die GEW erwartet, dass in der gebotenen Einzelfallprüfung Fürsorgeaspekte besonders beachtet werden.

Auf schriftlicher Anhörung bestehen

Von einer Abordnung sollten Betroffene darauf bestehen, dass die vorgeschriebene Anhörung schriftlich erfolgt. Das verhindert Missverständnisse und Übertragungsfehler. Hier kannst du auch deine Ablehnung begründen. Besonders relevant sind Belastungen im privaten Bereich, die du hier unbedingt angeben solltest. In vielen Schulformen gibt es bereits einen entsprechenden Anhörungsbogen. Ist dieser nicht vorhanden, dann lege deine Gründe schriftlich formlos nieder und unterschreibe sie. Ein Nichteinverständnis bedeutet allerdings nicht automatisch, dass die Abordnung nicht durchgeführt wird.

Den Personalrat informieren

Wenn du nicht mit der Abordnung einverstanden bist, dann wende dich unverzüglich an deine Personalvertretung. Nur wenn dem Personalrat deine Ablehnungsgründe bekannt sind, kann er sich für deine Interessen einsetzen. Sollte die Abordnung über das Schulhalbjahr hinaus andauern, hat der Personalrat immer ein Mitbestimmungsrecht. Auch wenn die Abordnung kürzer andauern soll, kann er sich für dich einsetzen.

Abordnungen schaffen keine neuen Lehrkräfte. Eine Strategie, die den Mangel umverteilt, kann auf Dauer nicht erfolgversprechend sein.

Du bist GEW-Mitglied und willst rechtliche Schritte gegen eine Abordnung ergreifen? Dann wende dich an den Rechtsschutz der GEW.